

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Haftpflichtversicherung für Bauherren



Ausgabe 04.2019

1. Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als **Bauherr** für das im Versicherungsschein beschriebene Bauvorhaben.

Bauherr ist, wer auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück Bau-, Umbau-, Abbruch-, Instandsetzungs- oder Renovierungsarbeiten ausführen lässt.

Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind (siehe jedoch Ziffer 3.).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.

2. Laufzeit

Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens drei Jahre nach Versicherungsbeginn.

3. Eigenleistungen (Bauen in eigener Regie)/Eigene Planung und Bauleitung

3.1 Eigenleistungen (Bauen in eigener Regie)

Die Ausführung der Bauarbeiten oder eines Teiles dieser Arbeiten in Eigenleistungen (Bauen in eigener Regie) ist bis zu einer Bausumme von 25.000 EUR für Eigenleistungen mitversichert. Wenn dieser Betrag überschritten wird, besteht Versicherungsschutz nur soweit dies besonders vereinbart ist.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der im Rahmen der Eigenleistungen (Bauen in eigener Regie) tätigen Personen (z. B. Nachbarschaftshilfe, Bauhelfer) in Ausübung ihrer Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt.

Rechtsverteidigungskosten zur Abwehr derartiger Ansprüche sind jedoch mitversichert.

3.2 Eigene Planung und Bauleitung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der von ihm selbst vorgenommenen Planung und/oder Bauleitung für Bauvorhaben mit einer Gesamtbau- summe von höchstens 25.000 EUR. Wenn dieser Betrag überschritten wird, besteht Versicherungsschutz nur soweit dies besonders vereinbart ist. Schäden am Bauobjekt bleiben ausgeschlossen.

4. Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 7.7 AHB Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind, z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung, Reinigung, auch von Leitungen;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen

Tätigkeiten benutzt hat, z. B. als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche;

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

5. Be- und Entladeschäden

Abweichend von Ziffer 7.7 AHB ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art (außer Luftfahrzeugen) und von Containern beim oder infolge Be- und Entladen und durch dazu dienendes Bewegen.

Für Schäden an der Ladung besteht Versicherungsschutz, wenn

- a) die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- b) es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers oder von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferten Sachen handelt, und
- c) der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

6. Leitungsschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

7. Nachbarschaftsrechtliche Ausgleichsansprüche

Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BlmschG, soweit diese gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gleichstehen.

8. Abwasserschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch Abwässer und Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

9. Senkungs- und Erschütterungsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen durch Senkungen von Grundstücken, Erdbeben und durch Erschütterungen infolge Rammarbeiten.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen sowie Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen gemäß Ziffer 7.10 b) AHB.

10. Unterfahren und Unterfangen

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.7, Ziffer 7.10 und Ziffer 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen an den zu unterfangenden oder zu unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen gemäß Ziffer 7.10 b) AHB.

11. Kraftfahrzeuge

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen und nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art, insbesondere

- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- selbstfahrenden Bau- und Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden unabhängig von ihrer Höchstgeschwindigkeit. Dies gilt nicht für beschränkt öffentliche Verkehrsflächen.
- sowie nicht selbstfahrende sonstige Geräte, Anlagen und Maschinen – auch Kränen, Winden und sonstige Be- und Entladeeinrichtungen.

Mitversichert ist auch das Befahren öffentlicher Wege sofern behördlich erlaubt.

12. Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Versicherungsfällen im Ausland nach jeweils geltendem Recht, wenn diese auf das im Versicherungsschein beschriebene Bauvorhaben zurückzuführen sind.

13. Umweltschäden

13.1 Umwelthaftpflichtschäden

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

WHG-Anlagen:

Mitversichert sind Kleingebinde bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 1.000 Liter.

13.2 Gewässerschäden

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Mitversichert sind die in Ziffer 13.1 genannten WHG-Anlagen.

13.2.1 Rettungskosten

Mitversichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten.

Diese Kosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die vereinbarte Versicherungssumme nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

13.3 Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz

Mitversichert ist abweichend von Ziffer 7.10 a) AHB die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Umweltschaden nach dem Umweltschadensgesetz ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer (einschließlich des Grundwassers),
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Mitversichert sind die in Ziffer 13.1 genannten WHG-Anlagen.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

13.4 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

13.4.1 Ansprüche wegen Schäden durch Anlagen die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit diese Anlagen nicht ausdrücklich als versichert aufgeführt sind;

13.4.2 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer und/oder den Mitversicherten gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

13.4.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden und infolge von vor Vertragsbeginn verursachter Umwelteinwirkungen, soweit diese dem Versicherungsnehmer und/oder den Mitversicherten bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.

14. Vermögensschäden durch Internet-Nutzung

14.1 Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail).

14.2 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Softwareerstellung, -Handel, -Implementierung, Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Application Service Providing;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

14.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

14.3.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.

14.3.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaften durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

14.3.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

14.3.4 wegen Schäden, wenn der Versicherungsnehmer seine Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft hat bzw. hat prüfen lassen, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen;

14.4 Diese Regelungen gelten auch für Personen- und Sachschäden.

15. Sonstige Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten einschließlich Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus/wegen:

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- planender, beratender, prüfender, bau- und montageleitender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des

Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

- Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- Vermögensschäden, die mitversicherte Personen aufgrund von Pflichtverletzungen in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen als Organe oder in gleichgestellter Funktion (Aufsichtsrat, Beirat, Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltungsrat etc.) des Versicherungsnehmers, einer Konzerngesellschaft, eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens oder einer sonstigen Drittgesellschaft verursacht haben (sog. D & O-Ansprüche).

16. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

17. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

17.1 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

17.2 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraft-, Wasser-, Schienen-, Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Kraft-, Wasser-, Schienen-, Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden; (Nicht versicherungspflichtige und nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge siehe Ziffer 11.)

17.3 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;

17.4 wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Terror, Sabotageakten, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

17.5 wegen Sachschäden bei Abbruch- und Einreißarbeiten, die in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

17.6 wegen Schäden an Immobilien bei Sprengungen, die in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen;

17.7 wegen Bergschäden und dem Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG);

17.8 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau.